

Gebührensatzung

zur

Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES)

der

Gemeinde Eching, Ldkrs. Landshut

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Gemeinde Eching folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

§ 2

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 33,- Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) für die Anlieferung in die Kläranlage Vilsbiburg. Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer gesondert erhoben (zum Zeitpunkt des Satzungserlasses: 90,- Euro Pauschale pro Haushalt + 20,- Euro/m³ Fäkalschlamm, jeweils zuzüglich MwSt.).

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr sowie die Transportkosten werden von der beauftragten Entsorgungsfirma dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2001, in der Fassung vom 19.01.2012 außer Kraft.

Eching, den 25.07.2023



Max Kofler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 25.07.2023 im Rathaus der Gemeinde Eching, Zimmer Nr. 11 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafel im Gemeindegebiet der Gemeinde Eching am 25.07.2023 hingewiesen.